Österreichische Liga für Menschenrechte
A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463
office@liga.or.at www.liga.or.at
ZVR: 054227376

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 10. November 2026

GZ 2026-0.878.285 - Stellungnahme der österreichischen Liga für Menschenrechte zur Anti-SLAPP-Richtlinie-Umsetzungsnovelle (ASRUN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Liga für Menschenrechte begrüßt das vorliegende Gesetzesvorhaben zur Umsetzung der EU Anti-SLAPP-Richtlinie, der EU Anti-SLAPP-Empfehlung sowie der Anti-SLAPP-Empfehlung des Europarates.
Der Entwurf wird sehr positiv bewertet und das Gesetz sollte in der Lage sein, die immer häufiger vorkommenden Versuche, investigativen Journalismus zu verhindern, bzw. Druck auf Journalistinnen und Journalisten auszuüben zu erschweren bzw. finanziell unattraktiv zu machen. Von essentieller Bedeutung für den Schutz von Meinungsfreiheit in Österreich und damit besonders hervorzuheben ist, dass die Anti-SLAPP-Bestimmungen auch für innerstaatliche Verfahren vorgesehen sind.

Einige Bestimmungen des Gesetzesentwurfs bedürfen jedoch einer Überarbeitung:

Zu § 62a ZPO (ÖRAK):
Die Regelung über die Sicherheitsleistung für Prozesskosten verweist auf § 60 Abs 2 ZPO. Danach kann ein Auftrag zur Sicherheitsleistung entfallen, wenn die klagende Partei den Eid

Österreichische Liga für Menschenrechte
A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463
office@liga.or.at www.liga.or.at
ZVR: 054227376

leistet, zum Erlag der Sicherheitssumme nicht fähig zu sein. Damit könnte allzu leicht die Sicherheitsleistung unterlaufen werden.
Vielmehr sollte der Klagenden Partei die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses aufgetragen werden, das sie zu beeiden hat.

Zu § 239 Abs 3 Z 1a ZPO:
Ein Antrag auf Abweisung einer offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Klage sollte nicht auf die Klagebeantwortung beschränkt sein, weil sich auch erst während des Verfahrens die Unbegründetheit oder Missbräuchlichkeit der Klageführung herausstellen kann. Aus den Erläuterungen ist zwar ersichtlich, dass dies wohl beabsichtigt ist, im Gesetzestext kommt diese Möglichkeit aber nicht zum Ausdruck.
(Im Entwurf dürfte überdies aus einem Redaktionsversehen die Wortwendung "oder missbräuchliche Klageführung" fehlen.)

Zu § 262 Abs 2 ZPO (OLG Graz):
Die Abweisung des Antrags der beklagten Partei sollte abgesondert bekämpfbar sein; das könnte auch unnötigen Verfahrensaufwand ersparen. Gegen ein missbräuchliches Rechtsmittel könnte ein Entschädigungsbetrag wie nach § 408 Abs 1 ZPO vorgesehen werden.

Zu § 408 Abs 1 ZPO:
Der Entschädigungsbetrag sollte nicht auf die Verfahrenskosten beschränkt sein, vielmehr die Kosten der Rechtsvertretung und -beratung, einschließlich der vorprozessualen Kosten, umfassen. Dies ist besonders wichtig, weil schon im Vorfeld eines Verfahrens nach Erhalt von Klagsdrohungen eine sorgfältige Würdigung der Prozesschancen notwendig ist.

Zu § 423 Abs 2 ZPO:
Die Geldstrafe mit dem 3-fachen des Streitwerts festzulegen, ist jedenfalls zu wenig um abschreckend zu wirken. Während der einfache Streitwert für eine Privatperson schon ruinös sein kann, muss der dreifache Streitwert für ein potentes Unternehmen noch lange nicht abschreckend wirken. Im Übrigen sollte hier auch richterliches Ermessen die

Österreichische Liga für Menschenrechte
A-1060 Wien, Rahlgasse 1/26, Tel: +43 676 3609463
office@liga.or.at www.liga.or.at
ZVR: 054227376

Prozessaussichten weniger berechenbar machen. Empfohlen wird, eine Geldstrafe zwischen dem 5-fachen bis hin zum 50-fachen Streitwert vorzusehen. Das ermöglicht überdies die konkreten Umstände zu berücksichtigen.

Dr.in Barbara Helige [eh]
Präsidentin der
Österreichischen Liga für Menschenrechte